

# Teilnahmebedingungen für die Lotterie mit Sofort-Gewinnentscheid (Rubbellos-/Losbrieflotterie)

## Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie mit Sofort-Gewinnentscheid zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## § 1 Organisation

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet die Lotterie mit Sofort-Gewinnentscheid in Form der Rubbellos- oder Losbrieflotterie aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages in der geltenden Fassung und des Umsetzungsgesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen vom 03. Dezember 2019 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2019, Nummer 27) und der hierzu vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

## § 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an der Lotterie mit Sofort-Gewinnentscheid sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen zu Sonderveranstaltungen maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit dem Kauf eines Loses bei der WestLotto-Annahmestelle als verbindlich an.
2. Die Teilnahmebedingungen sind in den WestLotto-Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
3. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

## § 3 Teilnahme

1. Die Teilnahme an den Sofortlotterien wird von den zugelassenen WestLotto-Annahmestellen vermittelt.
2. Die Teilnahme an der Lotterie erfolgt durch den Kauf eines Loses.
3. Die Spielteilnahme von Minderjährigen ist gesetzlich unzulässig.
4. Die Inhaber und das in den WestLotto-Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
5. Der Lospreis beträgt 0,50 Euro, 1,00 Euro, 2,00 Euro, 5,00 Euro bzw. 10,00 Euro und ist beim Kauf des Loses zu entrichten.
6. Das Unternehmen betreibt die verschiedenen Spiele der Lotterie mit Sofort-Gewinnentscheid in aufeinander folgenden Auflagen. Die Lose tragen auf der Vorderseite eine fortlaufende Spiel- und Losnummerierung. Bei den Losbriefen wird diese Nummerierung auf der Innenseite zusätzlich wiederholt. Die Auflagenhöhe und der Gewinnplan der Spiele ist bei den Rubbellosen auf der Rückseite, bei den Losbriefen auf der Innenseite des Loses aufgedruckt. Die Gewinnpläne können in der WestLotto-Annahmestelle erfragt werden.
7. Die Vorderseiten der Rubbellose enthalten Spielfelder, die durch eine Beschichtung verdeckt sind. Sie können darüber hinaus Sonderfelder beinhalten.
8. Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen. Das Unternehmen ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Los von der Teilnahme an der Lotterie auszuschließen. Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde, der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet, oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist. Der Spieleinsatz wird erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

## § 4 Gewinnentscheid, Gewinnanspruch

1. Die Lotterie besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.
2. Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat bei den Rubbellosen, indem er durch „Rubbeln“ die Beschichtung auf den Spielfeldern bzw. dem Sonderfeld entfernt oder ggfls. zusätzlich über eine WestLotto-App, bei den Losbriefen durch Öffnen des Loses. Ein Gewinnfall liegt vor, soweit die auf der Vorderseite des Rubbelloses aufgedruckten Voraussetzungen vorliegen. Der Spielteilnehmer gewinnt in diesem Fall den jeweiligen im Gewinnfeld aufgedruckten Betrag bzw. Sachpreis. Bei den Losbriefen ist der Gewinnentscheid, Gewinn- oder Nietenlos, auf der Losinnenseite aufgedruckt.

Bei Rubbellosen, bei denen die Gewinnermittlung zusätzlich über eine WestLotto-App möglich ist, gilt im Zweifelsfall der Entscheid, der sich durch Freirubbeln der Spielfelder auf der Losvorderseite ergibt.

3. Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Rubbellos/der Losbrief beschädigt ist, insbesondere dann nicht, wenn die freierubbelten Spielfelder beim Rubbellos bzw. die Gewinneindrücke auf der Innenseite des Losbriefes beschädigt sind. Ein Gewinnanspruch besteht auch nicht, wenn die Losnummerierung eines Rubbelloses/Losbriefes beschädigt ist. In diesen Fällen erfolgt auch gegen Rückgabe des Rubbelloses/Losbriefes keine Erstattung des Lospreises.

## § 5 Gewinnausschüttung, Gewinnauszahlungen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

1. Das Spielkapital eines Spiels ergibt sich aus der Auflagenhöhe des Spiels und dem Lospreis. Der Gewinnplan eines Spiels liegt in allen WestLotto-Annahmestellen zur Einsicht aus und ist bei Rubbellosen auf der Rückseite des Loses, bei Losbriefen auf der Innenseite abgedruckt.
2. Für die Gewinnauszahlung gelten die auf der Rückseite des Loses gedruckten Auszahlungsmodalitäten. Dabei gilt:  
Gewinne bis einschließlich 250,00 Euro werden in der WestLotto-Annahmestelle gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt.  
Gewinne über 250,00 Euro bis 1.000,00 Euro werden gegen Rückgabe des Gewinnloses auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Bankkonto überwiesen. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 1.000,00 Euro auch in bar auszahlen.  
Gewinne über 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro werden gegen Rückgabe des Gewinnloses ausschließlich auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Bankkonto überwiesen.
3. Gewinne über 5.000,00 Euro bzw. Sachpreise werden vom Unternehmen nach Rückgabe des Gewinnloses über eine WestLotto-Annahmestelle oder nach Einsendung des Gewinnloses direkt an das Unternehmen dem Gewinner zugestellt bzw. überwiesen.
4. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
5. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten für die einzelnen Gewinnklassen sind im Gewinnplan ausgewiesen. Die Gewinnpläne aktueller Lose liegen in allen WestLotto-Annahmestellen zur Einsicht aus.
6. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

## § 6 Erlöschen von Ansprüchen

Gewinnansprüche aus der Lotterie verfallen, wenn sie nicht bis zu dem auf der Losrückseite abgedruckten Gewinnverfallsdatum durch Vorlage des Gewinnloses in der WestLotto-Annahmestelle oder durch Einsendung an das Unternehmen geltend gemacht werden. Verfallene Gewinne werden dem Zweckertrag zugeschlagen.

## § 7 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Vertragliche Beziehungen

1. Zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer wird ein Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer ein Los von der zugelassenen WestLotto-Annahmestelle erworben hat.
2. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Spielteilnehmer und der WestLotto-Annahmestelle bzw. dem Unternehmen hinsichtlich des Freirubbelns bzw. des Öffnens des Loses ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Spielteilnehmer der WestLotto-Annahmestelle das Freirubbeln bzw. das Öffnen des Loses überlässt.
3. Vereinbarungen, die Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten eingehen, sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Die Spielteilnehmer müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
4. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.
5. Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes nach Ziff. 4 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag gem. Ziff. 5 berechtigt, liegt vor, wenn
  - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen oder
  - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 3) verstoßen würde bzw. wurde.
6. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist in der WestLotto Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
7. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
8. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des § 9.

## § 9 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von WestLotto-Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
3. Ziff. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 bis 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
8. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
9. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
10. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziff. 7 bis 9. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
11. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der WestLotto-Annahmestelle des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
12. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
13. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
14. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
15. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

## § 10 Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Hinweis zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen, §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Für die Streitbeilegung nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucherschlichter.de](http://www.verbraucherschlichter.de) zuständig.

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG nimmt derzeit nicht am Streitbeilegungsverfahren teil.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 01. Januar 2020 in Kraft. Sie gelten für die Lotterien mit Sofort-Gewinnentscheid (Rubbellose und Losbriefe).